KT-Drucks. Nr. 190/2020

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent
Alfred Schmid
Telefon 07031-663 1640
Telefax 07031-663 1269
a.schmid@lrabb.de

Az:
05.10.2020

Beantwortung der Anfrage
der Kreistagsfraktion der SPD
(Anlage 17.7 zur Kreistagsdrucksache Nr. 111/2019)

Inanspruchnahme Leistungen Bildung und Teilhabe und Übernahme von Teilnehmerbeiträgen in Kindertageseinrichtungen

Anfrage

Bericht über die Inanspruchnahme der Leistungen für Bildung und Teilhabe im Kreis Böblingen und die Übernahme von Teilnehmerbeiträgen für Kinder in Betreuungseinrichtungen nach dem „Starke-Familien-Gesetz“ und „Gute-KiTa-Gesetz“.

Beantwortung

A) Inanspruchnahme der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) im Kreis Böblingen

Landratsamt
Parkstraße 16
71034 Böblingen
www.landkreis-boeblingen.de

1. Berechtigter Personenkreis

Insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) oder Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) erhalten oder deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf nachstehende Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT). Auch wer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, kann einen Anspruch auf das Bildungspaket haben.

Bedarfe für Bildung erhalten Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (Ausnahme im SGB XII keine Altersbegrenzung), sofern sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten alle hilfebedürftigen Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Leistungen für BuT wurden zum 01. Januar 2011 eingeführt und zum 01. August 2019 mit Einführung des Starke-Familien-Gesetzes reformiert. Mit dem Inkrafttreten des Starke-Familien-Gesetzes am 01. August 2019 haben sich zum einen die Geldleistungen erhöht und es gab Vereinfachungen bei der Antragstellung.

2. Leistungsarten und Änderungen der Leistungshöhe (Starke-Familien-Gesetz)

Im Einzelnen können folgende Leistungen gewährt werden:

Leistungsart	**Höhe bis 31.07.2019**	**ab 01.08.2019**
Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe
Schulbedarf 1. Halbjahr (August)	70,00 Euro	100,00 Euro
Schulbedarf 2. Halbjahr (Febr.)	30,00 Euro	50,00 Euro
Schülerbeförderungskosten	Eigenanteil von 5 Euro	kein Eigenanteil mehr
Lernförderung (Nachhilfe)	Nur wenn diese zur Erreichung des Klassen-ziels erforderlich ist und eine Schulbestätigung über die Versetzungsgefährdung vorliegt.	Bestätigung von Schule genügt, dass die Nachhilfe notwendig ist. Versetzungsgefährdung ist kein Kriterium mehr.
Mittagsverpflegung	1,00 Euro Eigenanteil	kein Eigenanteil mehr
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z.B. Vereinsbeiträge, Musikunterricht, Museumsbesuche, Freizeitangebote u.ä.).	Bis zu 10 Euro mtl. und jährlich bis zu 120 Euro, für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lj.	monatlich 15 Euro, für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lj.

Die Leistungen werden in Form von Gutscheinen, Zahlungen an die Leistungsanbieter oder an die Leistungsberechtigten erbracht. Bei Ausflügen und Klassenfahrten wird in der Regel direkt mit der Schule oder der Kindertageseinrichtung abgerechnet. Das Geld für den Schulbedarf und die Kosten für die Schülerbeförderung wird den Eltern überwiesen. Die Leistungen für Mittagessen, die Lernförderung und die soziale und kulturelle Teilhabe werden durch Gutscheine erbracht. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit von den Eltern verauslagte Aufwendungen auf Nachweis direkt zu erstatten.

Das Verfahren ist zum Teil zeitintensiv, jedoch wird so sichergestellt, dass die Leistungen tatsächlich dem zugedachten Personenkreis, d.h., den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, zugutekommen und zweckentsprechend verwendet werden.

3. Verfahren der Antragstellung und Entwicklung der Anträge nach Rechtsgebieten

Das Verfahren der Antragstellung soll möglichst unbürokratisch und lebensnah gestaltet werden um zu gewährleisten, dass die Leistungen möglichst viele Kinder erreichen. Deshalb werden die Antragsformulare in der Regel allen potentiell Leistungsberechtigten aktiv zur Verfügung gestellt und bereits bei der Antragstellung bzw. im Laufe des Antragsverfahrens auf die jeweilige Sozialleistung ausgehändigt oder übersandt und auch bei Beratungsgesprächen angeboten.
Der Landkreis hat zudem eine Informationsbroschüre, die auch in englischer und türkischer Sprache zur Verfügung steht. Die arabische Übersetzung ist derzeit in Bearbeitung. Eine Version in „einfacher Sprache“ wurde bereits erstellt und befindet sich derzeit im Druck. Informationen über die Möglichkeit der Beantragung von BuT sowie sämtliche Antragsvordrucke findet man auf der Homepage des Landratsamtes Böblingen unter:
www.lrabb.de/site/LRA-BB-2018/node/3280510?QUERYSTRING=bildung und teilhabe

a) Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem SGB II (Jobcenter)

Jahr	Anträge	Ausgaben	Bedarfsgemeinschaften
2019	9.253	1.312.887 €	6.065
2018	7.993	1.196.785 €	6.408
2017	7.710	1.061.302 €	6.757

b) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Jahr	Kinder mit BuT-Bezug	Ausgaben	Empfängerhaushalte
2019	447	133.417 €	1.000
2018	488	122.038 €	1.159
2017	keine Auswertung möglich	142.019 €	1.496

c) Sozialhilfe nach dem SGB XII

Jahr	Anträge	Ausgaben
2019	35	10.146 €
2018	44	6.924 €
2017	34	9.718 €

In den Rechtsgebieten SGB II, SGB XII und AsybLG sind die Leistungen auf BuT bereits vom Grundantrag umfasst. Der Antragsteller wird im Bewilligungsbescheid darauf hingewiesen, dass die beantragten Leistungen durch ergänzende Angaben geltend gemacht werden können. Der Grundantrag wirkt auf den Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraumes zurück. Lediglich die Leistung für Lernförderung ist gesondert zu beantragen. Die Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf erfolgt automatisch mittels Auszahlung als Geldleistung im Rahmen des laufenden Bezugs.

Bemerkenswert ist im Jobcenter, dass trotz Verringerung der Bedarfsgemeinschaften die Antragszahlen gesteigert werden konnten.

Seit 01.03.2015 wurde im Asylbewerberleistungsgesetz ein gesetzlicher Anspruch auf BuT-Leistungen für Asylbewerberleistungsempfänger geschaffen. Zuvor erhielten diese die Leistungen auf freiwilliger Basis.

Der Bereich Sozialhilfe spielt eine eher untergeordnete Rolle, da hier nur wenige potenzielle Leistungsberechtige vorhanden sind.

d) Wohngeld und Kinderzuschlag

Jahr	Anträge	Ausgaben	Wohngeldempfängerhaushalte
2019	1.901	435.134 €	1.142
2018	2.046	459.158 €	1.457
2017	2.278	454.787 €	1.619

Im Bereich Wohngeld und Kinderzuschlag müssen alle BuT-Leistungen gesondert beantragt werden. Um jedoch auch hier eine vereinfachte Antragstellung zu ermöglich, wurde das Schriftformerfordernis gestrichen. Die Beantragung kann auch formlos– also telefonisch oder per E-Mail etc.- erfolgen. Außerdem können die Leistungen rückwirkend bis zu 12 Monate beantragt werden.

Auf eine Darstellung der Zahlen für das erste Halbjahr 2020 wird verzichtet, da durch die Coronakrise und die damit einhergehenden Schulschließungen die Inanspruchnahme der BuT-Leistungen verständlicherweise stark rückläufig war und damit nicht aussagekräftig für die weitere Entwicklung ist.

6. Fazit

Durch die speziell zugeschnittenen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen diese Kinder und Jugendlichen mehr Möglichkeiten erhalten, an Bildungs- und Förderangeboten sowie am schulischen, sozialen und kulturellen Leben teilnehmen zu können. Das Bildungs-und Teilhabepaket will genau da Chancen auf Teilhabe eröffnen, wo diese Kinder und Jugendlichen sonst aufgrund des geringen Einkommens ihrer Familien in besonderer Weise von Ausschluss bedroht sind. Mit Einführung des Starke-Familien-Gesetzes hat der Gesetzgeber die Leistungen für Bildung und Teilhabe verbessert und die Beantragung von Hilfen deutlich vereinfacht. Der Landkreis Böblingen trägt wird mit seinem hohen Mittelabfluss und Engagement dazu bei die Ziele des Bildungs- und Teilhabepakts zu erreichen und den Bedarf der Kinder zu sichern.

Bei den Netto-Ist-Ausgaben für Bildung- und Teilhabeleistungen 2019 in Baden-Württemberg rangiert der Landkreis Böblingen im Regierungsbezirk Stuttgart im oberen Drittel. Die Zahlen lassen insgesamt erkennen, dass die BuT-Leistungen von den berechtigten Personen in unserem Landkreis gut abgerufen werden.

B) Übernahme von Teilnehmerbeiträgen für Kinder in Betreuungseinrichtungen

1. Berechtigter Personenkreis

Die zum 01.08.2019 in Kraft getretene zweite Stufe des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung („Gute-KiTa-Gesetz) hat – neben der Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung – die Intention, einen besseren Zugang zur wirtschaftlichen Jugendhilfe zu schaffen, indem es den § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) änderte.

Bis 31.07.2019 sah die gesetzliche Regelung vor, für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Kostentragung einer Kindertagesbetreuung die Vorschriften nach §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) anzuwenden. Demnach war eine so genannte Einkommensgrenze zu berechnen, die sich aus

- einem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII (864,00 € seit 01.01.2020)
- den Aufwendungen für die Unterkunft, soweit diese den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang nicht übersteigen und
- einem Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und für jede Person, die überwiegend unterhalten wird (303,00 € seit 01.01.2020)

errechnet.

Dieser Querverweis zur Zumutbarkeitsprüfung ist auch weiterhin in der seit 01.08.2019 geltenden Neufassung des § 90 SGB VIII enthalten. Zusätzlich werden in Absatz 4 nun aber

explizit Personengruppen genannt, bei denen eine Kostentragung der Kindertagesbetreuung stets unzumutbar ist und zudem wird die Beratungspflicht des Jugendamtes geregelt:

Bei der Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge seit dem 1.8.2019 immer dann, wenn Eltern oder Kinder

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch (Arbeitslosengeld II-Bezieher*innen),
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches (Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter),
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (dieser war im Rahmen des „Starke-Familien-Gesetzes“ eingeführt worden),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

erhalten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten.

Bezieher dieser o.g. Leistungen können demnach bei Vorlage eines entsprechenden Leistungsbescheides einen Antrag auf Kostenübernahme beim Amt für Jugend stellen ohne weitere Einkommensnachweise vorlegen zu müssen. Die Dauer der Kostenübernahme orientiert sich dabei i.d.R. am Bewilligungszeitraum des Leistungsbescheides.

Mit Schreiben vom 11.07.2019 hat das Amt für Jugend das Jobcenter Landkreis Böblingen, das Amt für Soziales, das Amt für Migration und Flüchtlinge, die Wohngeldstellen der 4 großen Kreisstädte sowie des Landratsamtes und alle Städte und Gemeinden des Landkreises über die Neuerungen informiert. Mit dem Jobcenter wurde darüber hinaus eine Vereinbarung zur Beratung des in Frage kommenden Kundenkreises geschlossen: Beantragen Kunden im Jobcenter Leistungen nach SGB II und ist für die Kinder der Bedarfsgemeinschaft eine Tagesbetreuung erforderlich, so händigt der Sachbearbeiter des Jobcenters der Familie ein Antragsformular zur Kostenübernahme der Kindertageseinrichtung, sowie ein Informationsblatt zum Antragsverfahren aus.

2. Inanspruchnahme

Bereits vor Inkrafttreten des Gute-KiTa-Gesetzes hat sich der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) in seinen Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg dafür ausgesprochen, die Kinderbetreuungskosten bei Leistungsbeziehern nach SGB II oder SGB XII ohne weitere Berechnung in voller Höhe zu tragen.

Hintergrund ist, dass ein Bedarf auf Leistung zum Lebensunterhalt (Grundsicherung nach SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung nach SGB XII) bereits unterhalb der Einkommensgrenze nach den o.g. anzuwendenden Regelungen entsteht.

Da auch die Bedarfssätze im AsylbLG unterhalb der Einkommensgrenze liegen, wurde diese Empfehlung in der Praxis auf diesen Personenkreis erweitert, so dass Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Sozialhilfe oder Grundsicherung nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches und Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes bereits vor Inkrafttreten des Gute-Kita-Gesetzes de facto von der Tragung der Kosten der Kindertagesbetreuung befreit waren.

Zu einer wirklichen Verbesserung hat das Gute-Kita-Gesetz daher nur für Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag geführt. Die bislang erforderlichen individuellen Zumutbarkeitsberechnungen ergaben zwar auch bei diesem Personenkreis oft eine volle Kostenübernahme im Rahmen der Jugendhilfe, mitunter mussten sich diese Familien aber zu einem Teil an den Kosten beteiligen, weil das Einkommen die ermittelte Einkommensgrenze leicht überschritt. Dieser Überschreitungsbetrag war dann als Eigenbeteiligung einzusetzen, den Rest der Betreuungskosten übernahm das Amt für Jugend.
Aufgrund des neuen Wortlauts des Gesetzes entfällt die Zumutbarkeitsprüfung und das Amt für Jugend trägt die vollen Kinderbetreuungskosten.

Zur Evaluation des Gute-Kita-Gesetzes hat das Amt für Jugend zum 01.08.2019 die Erfassung der Befreiungstatbestandsmerkmale eingeführt, so dass die Anzahl der Kostenübernahmen ausgewiesen werden kann.

Auswertung Juli 2020	
Befreiungstatbestandsmerkmal	**Laufende Fälle**
SGB II	440
SGB XII	1
AsylbLG	79
Kinderzuschlag	19
Wohngeld	105
Summe	**644**

3. Fazit

Von den 644 im Juli 2020 befreiten Familien waren 520 aufgrund landesweiter Empfehlungen bereits vor dem 01.08.2019 von Zuzahlungen befreit. 124 Familien kamen aufgrund der Neuregelung nunmehr ohne die bislang erforderliche individuelle Prüfung in den Genuss einer vollen Kostenübernahme.

Wie viele von diesen 124 Familien bereits zuvor aufgrund individueller Berechnungen von einer Kostentragung befreit gewesen wären, ließe sich nur durch eine aufwändige Parallelrechnung ermitteln. Nach den Erfahrungswerten des Jugendamtes kann aber davon ausgegangen werden, dass rund jeder zweite Antrag in voller Höhe bewilligt worden wäre. Die andere Hälfte hätte je nach individueller Leistungsfähigkeit einen Teil der Kosten selbst tragen müssen.

Nur für Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag ist nach alledem das Antragsverfahren für die Übernahme der Kinderbetreuungskosten deutlich vereinfacht worden. Die monetäre Entlastung für einkommensschwache Familien im Landkreis Böblingen dürfte durch die gesetzliche Neuregelung nur gering ausgefallen sein, weil bereits zuvor bei den allermeisten Sozialleistungsbezieher*innen die Kitagebühren voll übernommen worden waren.

Roland Bernhard